

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Nilfisk AL 322 LEIHCONTA 105301680 105301682

Produkt Nr.

105301680_105301682

REACH Registrierungsnummer

Nicht zutreffend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Chemikalien für industrielle Zwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Der vollständige Text der erwähnten und identifizierten Anwendungskategorien sind in Abschnitt 16 angegeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Nilfisk GmbH

Guido-Oberdorfer-Straße 2-10

89287 Bellenberg

Tel: +49 (0)7306-72-444

Fax: 01805 373738

info.de@nilfisk.com

www.nilfisk.de

Kontaktperson

-

E-mail

sds.com@nilfisk.com

Erstellungsdatum

2019-07-11

SDS Version

3.0

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin, Emergency telephone:

+49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Wien.

Notruf-Telefon: +43 1 406 43 43

Notrufnummer für Belgien ist: (+32) 070 245 245.

Tox Info Suisse, Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich. Nationale 24h-Notfallnummer: 145.

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 (0) 700/24 112 112 (NIL)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

2.2. Kennzeichnungselemente



Gefahrenpiktogramme

Nicht zutreffend

Signalwort

VGefahrenhinweise

Nicht zutreffend

Sicherheitshinweise

Allgemeines Prävention Reaktion Lagerung Entsorgung -

Enthält

Nicht zutreffend

▼2.3. Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

Andere Kennzeichnungen

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. (EUH210)

VAnderes

Nicht zutreffend

VOC (fluechtiger organischer Verbindungen)

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

▼3.1/3.2. Stoffe/Gemische

NAME: Pentasodium triphosphate

KENNNUMMERN: CAS-nr: 7758-29-4 EWG-nr: 231-838-7 REACH-nr: 01-2119430450-54-0001

GEHALT: 5 - <10% CLP KLASSIFIZIERUNG: NA

NAME: 2-Propanol Isopropylalkohol Isopropanol

KENNNUMMERN: CAS-nr: 67-63-0 EWG-nr: 200-661-7 REACH-nr: 01-2119457558-25-0000 Index-nr: 603-117-00-0

GEHALT: 2.5 - <5%

CLP KLASSIFIZIERUNG: Flam. Liq. 2, STOT SE 3, Eye Irrit. 2

H225, H319, H336

NOTE: S

NAME: Fatty alcohol polyethylene glycol polypropylene glycol ether KENNNUMMERN: CAS-nr: 68439-51-0 REACH-nr: 01-2119487984-16-0000

GEHALT: 2.5 - <5% CLP KLASSIFIZIERUNG: NA

NAME: Benzenesulfonic,acid,1-methylethyl,-,sodium,salt

KENNNUMMERN: CAS-nr: 28348-53-0 EWG-nr: 248-983-7 REACH-nr: 01-2120759186-46-0000

GEHALT: 1 - <2.5% CLP KLASSIFIZIERUNG: Eye Irrit. 2 H319

H3

NAME: Alcohols,C10-12,ethoxylated,propoxylated KENNNUMMERN: CAS-nr: 68154-97-2 EWG-nr: 935-890-8

GEHALT: 1 - <2.5% CLP KLASSIFIZIERUNG: Eye Irrit. 2 H319

NAME: triethanolamine

KENNNUMMERN: CAS-nr: 102-71-6 EWG-nr: 203-049-8 REACH-nr: 01-2119486482-31-0002

GEHALT: 0.25 - <1%
CLP KLASSIFIZIERUNG: NA
NOTE: S

(*) Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Kapitel 8 wiedergegeben.

S = organisches Lösungsmittel.

Weitere Angaben

Eye Cat. 2 Sum = Sum(Ci/S(G)CLi) = 0,6496 - 0,9744



Reinigungsmittel: 5 - 15%: PHOSPHATE < 5%: NICHTIONISCHE TENSIDE

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

VAllgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Betroffenen ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

▼Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe umgehend entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

▼Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit Wasser (20-30°C) spülen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Nicht zutreffend

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine besonderen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfehlung: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wassernebel.

Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand verteilen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide. Bei Feuer bildet sich dichter schwarzer Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Anforderungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung



Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13 zum Umgang mit Abfällen. Für Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

▼7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Siehe Abschnitt 8 zum Personenschutz.

▼ 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagertemperatur

Es liegen keine Daten vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

VGrenzwerte

Das Produkt enthält keine Substanzen, die in der deutschen Stoffliste mit geltendem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

DNEL / PNEC

Keine Daten

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Kontrolle erforderlich, vorausgesetzt, dass das Produkt normal angewandt wird.

Allgemeine Hinweise

Rauchen, Essen, Trinken und Aufbewahrung von Tabak, Essen und Getränken sind am Arbeitsort nicht gestattet.

Expositionsszenarien

Sofern es zu diesem Sicherheitsdatenblatt einen Anhang gibt, sind die dort angegebenen Expositionsszenarien zu befolgen.

Expositionsgrenzwerte

Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Arbeitsplatzgrenzwerte vor.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Produkt mit normaler Vorsicht verwenden. Einatmung von Gas und Staub meiden.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

Schutzmaßnahmen



Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

VAtemschutz

Körperschutz

Keine besonderen Anforderungen.

▼Handschutz

Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit: Siehe die Anweisungen des Herstellers.

Augenschutz

Keine besonderen Anforderungen.



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

▼9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Flüssig
Farbe Gelblich
Geruch Karakteristisch

Geruchsschwelle (ppm) Es liegen keine Daten vor.

1 9

Viskosität (40°C) Es liegen keine Daten vor.

Dichte (g/cm³) 1,063

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C)

Siedepunkt (°C)

Dampfdruck

Zersetzungstemperatur (°C)

Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)

Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)
Entzündlichkeit (°C)
Selbstentzündlichkeit (°C)
Explosionsgrenzen (% v/v)
Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser Löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in fett (g/L) Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Explosive Eigenschaften

10.1. Reaktivität

Keine Daten

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn es verwendet wird, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

▼Akute Toxizität

Substanzen: Alcohols, C10-12, ethoxylated, propoxylated

Spezies: Ratte Test: LD50

Expositionswegen: Oral Dosis: > 5000 mg/kg

Substanzen: Benzenesulfonic,acid,1-methylethyl,-,sodium,salt

Spezies: Ratte Test: LD50

Expositionswegen: Oral Dosis: 7000 mg/kg

Substanzen: 2-Propanol Isopropylalkohol Isopropanol

Spezies: Kaninchen

Test: LD50

Es liegen keine Daten vor.



Expositionswegen: Dermal Dosis: 12800 mg/kg bdw

Substanzen: 2-Propanol Isopropylalkohol Isopropanol

Spezies: Ratte Test: LD50

Expositionswegen: Oral Dosis: 5045 mg/kg bdw

Substanzen: 2-Propanol Isopropylalkohol Isopropanol

Spezies: Ratte Test: LC50

Expositionswegen: Inhalation Dosis: 16000 ppm/8h

Substanzen: Pentasodium triphosphate

Spezies: Ratte Test: LD50

Expositionswegen: Oral Dosis: 4100 mg/kg

▼Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es liegen keine Daten vor.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten vor.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten vor.

Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten vor.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten vor.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine besonderen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

▼12.1. Toxizität

Substanzen: triethanolamine

Spezies: Fisch Test: LC50 Prüfdauer: 96 h Dosis: 5600 mg/L

Substanzen: triethanolamine Spezies: Wasserflöhe

Test: LC50 Prüfdauer: 48 h Dosis: > 5000 mg/L

Substanzen: Alcohols, C10-12, ethoxylated, propoxylated

Spezies: Wasserflöhe

Test: EC50 Prüfdauer: 48 h Dosis: > 1 - 10 mg/L

Substanzen: Alcohols, C10-12, ethoxylated, propoxylated

Spezies: Algen Test: EC50 Prüfdauer: 72 h Dosis: > 10 100 mg/L

Substanzen: Fatty alcohol polyethylene glycol polypropylene glycol ether

Spezies: Wasserflöhe

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830



Test: EC50 Prüfdauer: 48 h Dosis: 1-10 ma/L

Substanzen: Fatty alcohol polyethylene glycol polypropylene glycol ether

Spezies: Algen Test: EC50 Prüfdauer: 72 h Dosis: 1-10 mg/L

Substanzen: Fatty alcohol polyethylene glycol polypropylene glycol ether

Spezies: Fisch Test: LC50 Prüfdauer: -Dosis: 2,6 mg/L

Substanzen: 2-Propanol Isopropylalkohol Isopropanol

Spezies: Algen Test: EC50 Prüfdauer: 24 h Dosis: 1000000 ug/L

Substanzen: 2-Propanol Isopropylalkohol Isopropanol

Spezies: Fisch Test: LC50 Prüfdauer: 48 h Dosis: 1400000 ug/L

Substanzen: Pentasodium triphosphate

Spezies: Fisch Test: LC100 Prüfdauer: 48 h Dosis: > 1600 mg/L

Substanzen: Pentasodium triphosphate

Spezies: Wasserflöhe Test: EC50 Prüfdauer: 50 h Dosis: 1089 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanzen Biologischer Abbau Test Resultat

Es liegen keine Daten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanzen Bioakkumulations Potential LogPow BCF

2-Propanol Isopropylalkohol ... Nein 0,05 Keine Daten

12.4. Mobilität im Boden

2-Propanol Isopropylalkohol ...: Log Koc= 0,117995 (Hohes Mobilitätspotenzial.).

▼ 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

Abfall

Abfallschlüsselnummer

(EWC)

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

VAndere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1 - 14.4

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

ADR/RID

14.1. UN-Nummer 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen 14.4. Verpackungsgruppe Zusätzliche Informationen Tunnelbeschränkungscode

IMDG

UN-no. **Proper Shipping Name** Class PG* **EmS MP** Hazardous constituent**

IATA/ICAO

UN-no. **Proper Shipping Name Class** PG*

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Keine Daten

- (*) Packing group (**) Marine pollutant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung

Anderes

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

WGK: 1 (Anhang 4)

Seveso

Verwendete Quellen

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS). VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und



Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit.

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

Der Königliche Erlass vom 9. März 2014 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2002 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe. Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2018) Gesetz vom 21.03.1995 über die Arbeit von Studenten und jungen Arbeitnehmern mit späteren Änderungen.

Königlicher Erlass über den Jugendschutz bei der Arbeit MB vom 03.06.1999, Seite 20115. RICHTLINIE 92 / 85 / EWG DES RATES vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 - Chem-VerbotsV 2003, BGBI. II Nr. 477/2003.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018).

KJBG-VO - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, StF: BGBl. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1)

Andere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

Anderes

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

МН

Datum der letzten umfassenden Änderung (erste Ziffer in der SDS-Version) 2017-02-16(2.0)

Datum der letzten geringfügigeren Änderung (letzte Ziffer in der SDS-Version)

ONIIIISK

2017-02-16

ALPHAOMEGA. Licens nr.:3818228553, 6.5.0.9 www.chymeia.com